



Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Ahrensburg GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtwerke Ahrensburg GmbH.

2. Sie hat ihren Sitz in Ahrensburg.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck des Unternehmens ist die Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge für das Stadtgebiet Ahrensburg (Energie- und Wärmeversorgung, Telekommunikation, Bereitstellung von Freizeiteinrichtungen) nach näherer Bestimmung durch die Gesellschafterin.
2. Gegenstand des Unternehmens sind die Gas- und Elektrizitätsversorgung, der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsversorgungsnetzen, jede Betätigung auf gas- und elektrizitätswirtschaftlichem Gebiet, dezentrale Wärmeversorgung sowie Projektierung, Errichtung, der Betrieb von Breitbandkabelanlagen und die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. **Die energiewirtschaftlichen Leistungen werden innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Ahrensburg erbracht.** Die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt Ahrensburg und auf das Gebiet benachbarter Gemeinden. Darüber hinaus gehört zum Gegenstand des Unternehmens der Betrieb eines Freizeitbades in Ahrensburg.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen. Insbesondere kann sie Unternehmen mit gleichem oder dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienlichem Unternehmensgegenstand gründen, pachten, erwerben und sich im In- und Ausland an solchen Unternehmen beteiligen und Kooperations- und Unternehmensverträge abschließen.

§ 15

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Ahrensburg darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teilnehmen und Unterlagen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange einsehen.

§ 16

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan einschließlich eines fünfjährigen Finanzplanes auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. **Mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat ist der Stadt Ahrensburg der Wirtschaftsplan zur Kenntnis zu geben.**
2. Über die Entwicklung während des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat regelmäßig.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft werden von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung und den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Geschäftsführung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
5. Jahresabschluss und Jahresbericht sind entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG erstrecken.
6. Den für die Stadt Ahrensburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 HGrG sowie die Rechte nach dem Kommunalprüfungsgesetz eingeräumt.